

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5141-01	Termin 05.11.2019	Sportausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
05.11.2019	Sportausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Überlassungsvertrag mit dem Verein Rad- und Sportverein Adler 1914 Sterkrade-Nord e. V. über Grundstücksflächen innerhalb der städtischen Sportanlage Buchenweg, Buchenweg 30, 46147 Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Sportausschuss stimmt dem 2. Nachtrag zum Überlassungsvertrag vom 17.01.1996 (1. Nachtrag vom 23.06.1997) zu.

Bereichsleiter Bereich 2-5/Sport	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
H.-B. Reuschenbach	J. Schmidt o. V. i. A.		
Datum: 16.10.2019	Datum: 21.10.2019	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5141-01	Termin 05.11.2019	Sportausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der mit Datum vom 17.01.1996 mit dem Verein Rad- und Sportverein Adler 1914 Sterkrade-Nord e. V. geschlossene Grundstücksüberlassungsvertrag (1. Nachtrag vom 23.06.1997) für die städtische Sportanlage Buchenweg, Buchenweg 30, 46147 Oberhausen, läuft zum 30.09.2027 aus. Auf diesem Grundstück hat der Verein ein Vereinsgebäude errichtet.

Der Verein beabsichtigt an dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ teilzunehmen. Nach Nr. 4.2 der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ muss der Verein ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen, um die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. Hierzu zählt auch das Nutzungsrecht für das von der Stadt Oberhausen überlassene Grundstück.

Somit ist ein langfristiger Grundstücksüberlassungsvertrag (Laufzeit bis zum 30.09.2030) erforderlich, um dem Verein eine Partizipation am Förderprogramm zu ermöglichen (s. Anlage).

Anlagen

- Überlassungsvertrag Rad- und Sportverein Adler 1914 Sterkrade-Nord e. V.
- 2. Nachtrag zum Überlassungsvertrag Rad- und Sportverein Adler 1914 Sterkrade-Nord e. V.

Die Stadt Oberhausen,
handelnd durch den Oberstadtdirektor Drescher
und den Beigeordneten Kolter,
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Rad- und Sportverein Adler 1914
Sterkrade-Nord e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- nachstehend "Verein" genannt -

schließen hiermit folgenden

V e r t r a g : -----

§ 1

Die Stadt überläßt dem Verein zu Spiel- und Sportzwecken folgende, in den beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Grundstücksfläche auf dem Sportplatzgelände Buchenweg.

Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.95 und endet mit Ablauf des 30.09.2022. Danach verlängert es sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit schriftlich erklärt wird, daß das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll.

Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang maßgebend.

§ 3

Der Verein ist befugt, auf der überlassenen Grundstücksfläche ein Vereinsjugendgebäude zu errichten, zu erhalten und zu unterhalten. Der Sportverein wird Eigentümer des zu errichtenden Vereinsjugendgebäudes.

Er trägt alle öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben bezüglich des neu zu errichtenden Vereinsjugendgebäudes.

Die Unterhaltung und Reinigung des Vereinsjugendgebäudes sowie aller zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten obliegt dem Verein.

Der Verein trägt die Kosten für den Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung, soweit sie durch die Nutzung des neu zu errichtenden Vereinsjugendgebäudes entstehen. Die Abrechnung der Bezugskosten mit den Versorgungsunternehmen ist Sache des Vereines.

Soweit eine direkte Abrechnung mit den Versorgungsunternehmen nicht vorgenommen werden kann, sind Strom-, Wasser- und Heizungs-

versorgung auf Kosten des Vereines von der städt. Versorgung zu trennen und mit Zählleinrichtungen zu versehen, über die sodann die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt. Die Zahlung der ermittelten Verbrauchskosten hat innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung an die Stadt zu erfolgen.

§ 4

Alle baulichen Änderungen an den Räumlichkeiten und an den überlassenen Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Den Beauftragten der Stadt ist zu jeder Zeit das Betreten der überlassenen Flächen gestattet.

§ 6

Dem Verein obliegt ohne Rücksicht auf die Benutzungszeiten zu jeder Zeit die Reinigung der überlassenen Flächen und der zu diesen führenden Wege, die Beseitigung von Schnee und Eis auf diesen, sowie das Bestreuen der Gehflächen mit abstumpfenden Mitteln gegen die Entstehung gefahrbringender Glätte. Für etwaige Folgen aus der Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Verein in vollem Umfange.

Für Schäden aller Art, die den Benutzern, der Stadt oder sonstigen Dritten durch die und während der Benutzung der Flächen oder der darauf errichteten Anlagen entstehen, haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verein hat gegen das Risiko der gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluß dieser Versicherung ist der Stadt (Dezernat 2-5 Sport und Freizeit) vor dem Beginn der Vertragszeit oder unmittelbar nach deren Beginn nachzuweisen. Alsdann hat der Verein von Jahr zu Jahr, und zwar jeweils zum 01.03. des jeweiligen Jahres, der Stadt nachzuweisen, daß die Versicherungsprämie gezahlt ist und somit Versicherungsschutz besteht.

§ 7

Für die Erhebung von Entgelten ist die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Oberhausen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 8

Die Stadt hat das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a) die Stadt das Grundstück ganz oder teilweise für eigene Zwecke benötigt,

- b) der Verein aus dem Stadtsporthund Oberhausen e. V. ausscheidet,
- c) der Verein seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder
- d) der Verein den Charakter der Gemeinnützigkeit verliert.

§ 9

Wird der Vertrag gemäß § 8 Buchstabe a) vor Ablauf von 25 Jahren aufgehoben, so hat die Stadt den Verein hinsichtlich der aufgewandten Herstellungskosten für die von ihm errichteten Gebäude unter Berücksichtigung der gesamten und bereits abgelaufenen Nutzungsdauer zu entschädigen.

Bei Beendigung des Vertrages im Übrigen - sei es aufgrund einer Kündigung gem. § 8 b) - d), sei es aufgrund Ablaufs der Vertragszeit - ist die Stadt wahlweise berechtigt, die errichteten vereinseigenen Anlagen ganz oder teilweise entweder zu einem Preis zu übernehmen, der dem Zeitwert entspricht, oder durch Beseitigung der Anlagen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu fordern.

Weitere Ansprüche wegen der Aufhebung des Vertrages nach § 8 oder aus einem sonstigen Rechtsgrund stehen dem Verein außer in den in § 9 genannten Fällen nicht zu.

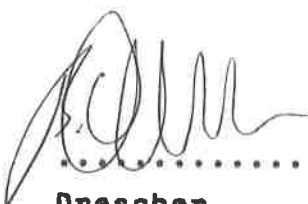
§ 10

Die Vertragsschließenden erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

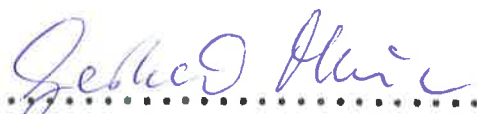
Oberhausen, 17. Jan. 96

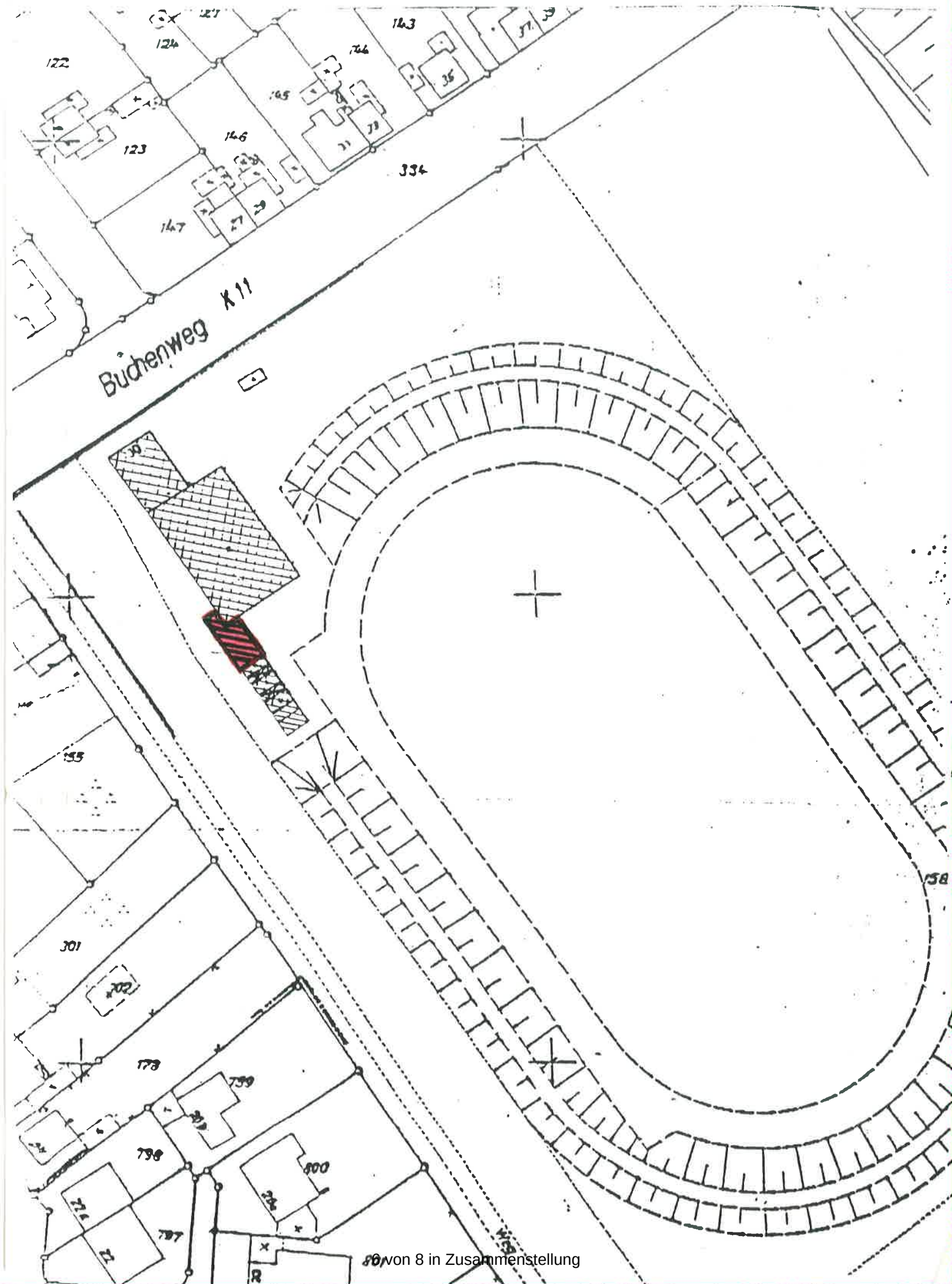
Stadt Oberhausen

Rad- und Sportverein Adler
1914 Sterkrade-Nord e. V.


.....
Drescher


.....
Kolter


.....
Maye



Buchenweg K11

Die Stadt Oberhausen,
handelnd durch den Oberstadtdirektor Drescher
und den Beigeordneten Schusky,
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Rad- und Sportverein Adler 1914
Sterkrade-Nord e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- nachstehend "Verein" genannt -

schließen hiermit folgenden

I. Nachtrag

zum Überlassungsvertrag vom 17.01.1996.

§ 2 erhält folgende Fassung:

"Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.95 und endet mit Ablauf des 30.09.2027. Danach verlängert es sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit schriftlich erklärt wird, daß das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll.

Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang maßgebend."

Oberhausen, den 23. JUNI 1997

Stadt Oberhausen

RSV Adler 1914 Sterkrade-Nord e. V.

In Vertretung



Drescher

Schusky



Maue

Die Stadt Oberhausen
handelnd durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz
und den Beigeordneten Jürgen Schmidt,
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Rad- und Sportverein Adler 1914
Sterkrade-Nord e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- nachstehend "Verein" genannt -

schließen hiermit folgenden

II. Nachtrag

zum Überlassungsvertrag vom 17.01.1996 und zum I. Nachtrag vom 23.06.1997.

§ 2 erhält folgende Fassung:

"Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.95 und endet mit Ablauf des 30.09.2030. Danach verlängert es sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit schriftlich erklärt wird, dass das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll.

Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang maßgebend."

Oberhausen, den

Stadt Oberhausen

RSV Adler 1914 Sterkrade-Nord e. V.

In Vertretung

.....
Schranz Schmidt

.....
Augenstein